

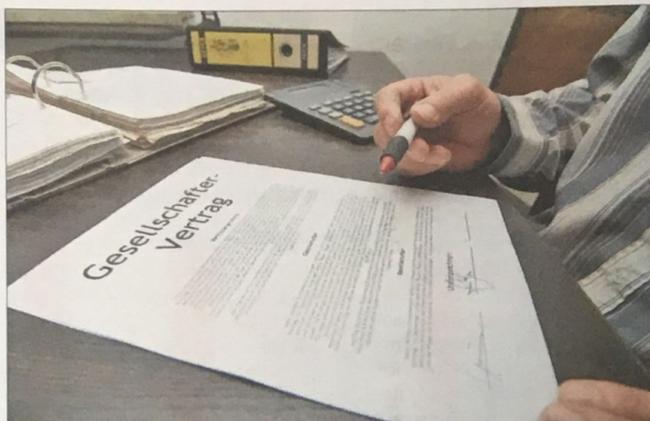
Eine landwirtschaftliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird oft recht schnell und bisweilen auch durchaus „hemdsärmelig“ gegründet. Die kooperationswilligen Landwirte sind von der Gründung einer GbR und den sich aus der Zusammenlegung von Arbeitskraft, Maschinen, Flächen und Viehbeständen ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten begeistert, und nach wenigen Gesprächen ist der Vertrag unterzeichnet. Es ist nur menschlich, dass man in dieser Stimmung der allgemeinen Gründungsbegeisterung nicht über potenzielle Probleme sprechen und Konfliktszenarien detailliert durchspielen will. Dies mag nachvollziehbar sein, kann sich aber später böse rächen.

Wenn nicht sachgerecht gegengesteuert wird, eskalieren gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen schnell und werden dann häufig emotional ausgetragen. Da es sich bei einem Gesellschaftsvertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit vielfältigen Rechten und Pflichten handelt, wirft ein Streit zwischen den Gesellschaftern regelmäßig immer neue Konfliktpunkte auf. Nach einiger Zeit können die wechselseitig erhobenen Vorwürfe und geltend gemachten Ansprüche zu einem derart undurchsichtigen und komplexen Gesamtgeflecht anwachsen, dass eine juristische Bewältigung ausgesprochen schwierig wird und an eine gütliche Einigung nicht mehr zu denken ist.

Das Zusammenspiel von rechtlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Faktoren macht Gesellschafterstreitigkeiten in den allermeisten Fällen zu sehr komplexen Auseinandersetzungen. Außerdem ist die psychische Belastung für die Gesellschafter gerade bei langwierigen Gerichtsverfahren enorm. Aufgrund dieser besonderen Gefahren eines Streits sollte jeder Gesellschafter bereits bei der Vertragsgestaltung besonderes Augenmerk auf die Konfliktprävention legen und im Falle eines aufkommenden Streits schnell und richtig reagieren.

Unvollständige oder unklare Regelungen

Die häufigste Ursache eines Gesellschafterstreits sind Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag, aufgrund derer die Gesellschafter die Vertragspflichten unterschiedlich interpretieren. Gerade die Leistungspflichten der einzelnen Gesellschafter werden im Gesell-



Ob man in „guter Gesellschaft“ ist, zeigt sich oft erst nach Unterzeichnung der Papiere.

FOTOS: SABINE RÜBENSAT, CHRISTIAN MÜHLHAUSEN/LANDPIXEL.EU

Vom Streit bis zur Auflösung

Jeder Gesellschafter einer **GbR** sollte bereits bei der Vertragsgestaltung besonderes Augenmerk auf die Konfliktprävention legen und im Falle eines aufkommenden Streits schnell und richtig reagieren. Je mehr vertraglich geregelt ist, desto besser.

schaftsvertrag oft nicht genau geregelt. Die Ausstattung einer landwirtschaftlichen GbR geschieht meist über sogenannte Sacheinlagen. Die Gesellschafter bringen in der Regel bestimmte Grundstücke, Gebäude und Pachtflächen zur Nutzung sowie bestimmte Maschinen, Viehbestände und Vorräte zu Eigentum der Gesellschaft ein. Um den Gesellschaftsvertrag diesbezüglich nicht zu über-

frachten, wird in diesem wegen der im Einzelnen einzubringenden Gegenstände regelmäßig auf Anlagen Bezug genommen. Später gerät das Erstellen der Anlagen aber teilweise in Vergessenheit, sodass der Gesellschaftsvertrag an sich völlig unbestimmt ist. Sofern die Anlagen erstellt werden, wird dies oft nicht mit der erforderlichen Genauigkeit getan. Die Notwendigkeit, alle einzubringenden Ge-

genstände genau aufzulisten, wird auch deshalb oft nicht erkannt, weil in der praktischen Handhabung (zunächst) Einigkeit besteht. Dabei wird aber übersehen, dass es gerade für den Fall der Auseinandersetzung juristisch von Bedeutung ist, ob etwa eine bestimmte Maschine der Gesellschaft zu Eigentum oder nur zur Nutzung überlassen worden ist. Außerdem lässt die Nutzung einer Maschine durch die Gesellschaft nicht ohne Weiteres auf eine gesellschaftsvertragliche Einlageverpflichtung des jeweiligen Gesellschafters schließen, sondern die Nutzung kann auch auf der Grundlage eines (stillschweigend abgeschlossenen) Leih- oder Mietvertrages erfolgen. Ein Streit darüber, ob die Gesellschaft an bestimmten Maschinen überhaupt ein Nutzungsrecht hat, erweist sich gerade dann als besonders ungünstig, wenn die Gesellschaft dringend auf diese Maschinen angewiesen ist.

Miete und Privatnutzung

Es sollte genau geregelt werden, ob für die Nutzung von eingebrachten Grundstücken und Gebäuden eine Miete zu zahlen ist. Es kommt regelmäßig vor, dass der Grundstückseigentümer plötzlich eine „Stallmiete“ geltend macht, weil er sein Grundstück nie unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe. Zu regeln ist weiter, ob und in welchem Umfang bei den eingebrachten Maschinen eine private Nutzung möglich bleibt. Andernfalls kann der Gesellschafter, der unbedacht mit dem in die Gesellschaft eingebrachten Traktor private Arbeiten verrichtet, sich schnell dem Vorwurf der pflichtwidrigen Entnahme von Gesellschaftsvermögen ausgesetzt sehen. Beispielsweise könnte geregelt werden, dass eine private Nutzung bei Zahlung einer bestimmten (ggf. gestaffelten) Tagespauschale möglich ist, sofern die Belange der Gesellschaft nicht entgegenstehen. Auch die Eigentumsverhältnisse bei Ersatzkäufen – etwa wenn eine von einem Gesellschafter eingebrachte Maschine irreparabel beschädigt ist und deshalb mit Gesellschaftsmitteln Ersatz beschafft wird – erweisen sich oft als Streitpunkt. Am besten ist die Regelung, dass sämtliche mit Mitteln der Gesellschaft angeschafften Gegenstände zum Gesellschaftsvermögen gehören.

Ungenügend geregelt ist regelmäßig die einzubringende Arbeitsleistung. Bei Voller-

Streitfall 1: Zinsen für eingebrachtes Kapital

Die Gesellschafter Schmid und Karl gründen eine GbR zum gemeinsamen Betrieb eines Milchviehstalls. Auf dem Grundstück des Gesellschafters Schmid wird der Stall errichtet, der mit Eigenmitteln des Gesellschafters Karl finanziert wird. Eine ausdrückliche Regelung über die Zahlung der Darlehenszinsen treffen die Gesellschafter nicht. Als der Gesellschafter Karl später den Gesichtspunkt Darlehenszinsen für das von ihm eingebrachte Kapital zur Sprache bringt, kommt es zum Streit. Gesellschafter Schmid weist dieses Begehren zurück, da Darlehenszinsen nie vereinbart worden seien; für Gesellschafter Karl hingegen war klar, dass er das Kapital der Gesellschaft nicht umsonst zur Verfügung stellen würde. Der Konflikt dehnt sich auf immer weitere Punkte aus. Der Gesellschafter Schmid will wegen der Nutzung seines Grundstücks nun eine Stallmiete, der Gesellschafter Karl weigert sich, ohne Nachweis den Fütterungsaufwand des Gesellschafters Schmid anzuerkennen, und verlangt seinerseits rückwirkend für mehrere Jahre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ernteerbringung. Die Gesellschaft wird schließlich aufgelöst, wobei bezüglich der strittigen Punkte keine Einigung erzielt werden kann. Die Ansprüche und Gegenansprüche summieren sich im Laufe der Zeit auf jeweils rund 400 000 €. Es kommt zu jahrelangen Gerichtsstreitigkeiten, bei denen für beide Parteien schlussendlich die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel steht.

werbslandwirten findet sich im Vertrag oft nur die vage Aussage, dass sich die Gesellschafter verpflichten, der Gesellschaft die „volle Arbeitskraft“ zur Verfügung zu stellen, und nicht selten wurzelt ein Streit darin, dass die Gesellschafter sehr unterschiedlich interpretieren, was mit „voller Arbeitskraft“ gemeint sein soll. Gerade wenn eine gleichmäßige Gewinnverteilung vorgesehen ist, weisen unterschiedliche Arbeitsbeiträge ein erhebliches Konfliktpotenzial auf, da die im Vertrag enthaltene Gewinnverteilung dann als nicht mehr gerecht angesehen wird. Aber auch Regelungen, die eine genaue Angabe der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden enthalten, sind juristisch oft unbefriedigend, weil eine handhabbare Sanktion bei Unterschreiten der festgelegten Stunden fehlt. So eine Pflichtverletzung, die grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, bleibt allerdings oftmals folgenlos, wenn die anderen Gesellschafter die fehlende Arbeitsleistung durch eigene Mehrarbeit kompensieren und somit kein Schaden entstanden ist. Dieses Problem könnte folgendermaßen verhindert werden: Bei einem Unterschreiten der nach diesem Vertrag zu leistenden Arbeitszeit mindert sich der Gewinnanteil des Gesellschafters um den Anteil, um den die tatsächlich geleistete von der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit abweicht, soweit die Abweichung auf Gründen beruht, die der Gesellschafter zu vertreten hat. Der Gewinnanteil der übrigen Gesellschafter wird insofern gleichmäßig erhöht. Der Verlustanteil des Gesellschafters sowie sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

Es sollte klare Regelungen zu Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft geben. Auch hier darf man nicht darauf vertrauen, dass die Gesellschafter die gleichen Vorstellungen haben; andernfalls kann die Urlaubsabwesenheit schnell Anlass für den Vorwurf der Verletzung einer gesellschaftsvertraglichen Pflicht werden. Für den Krankheitsfall haben sich gestaffelte Regelungen als empfehlenswert erwiesen, wonach eine krankheitsbedingte Abwesenheit etwa für sechs Wochen keine Auswirkungen auf die Gewinnverteilung hat und ab einer Abwesenheit von sechs Wochen bis drei Monaten eine Minderung des Gewinnanteils um 25 % und sodann um 50 % eintritt.

Völlig offen lassen viele Gesellschaftsverträge, wie Sachleistungen eines Gesellschafters im laufenden Betrieb zu behan-

Streitfall 2: Weiterbestehen nach Kündigung

Das in Gütergemeinschaft lebende Ehepaar Huber betreibt eine landwirtschaftliche GbR. Sohn Josef, der später Hofnachfolger werden soll, wird in die Gesellschaft aufgenommen. Jedem Gesellschafter steht das gleiche Stimmrecht und der gleiche Anteil an dem Gesellschaftsvermögen zu. Eine Klausel, wonach die Gesellschaft bei Kündigung eines Gesellschafters durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt wird, findet sich im Vertrag nicht. Aus privaten Gründen kommt es zum Zerwürfnis, und der Sohn zieht sich aus der Gesellschaft zurück, ohne den Gesellschaftsvertrag jedoch zu kündigen, und verweigert jegliche Zustimmung zu einem einvernehmlichen Austritt aus der GbR. Schlussendlich muss die GbR von den Eltern gekündigt und sodann liquidiert werden. Da im Rahmen der Liquidation keine einvernehmliche Lösung zu erzielen war, musste das gesamte Gesellschaftsvermögen teilweise nur für einen Bruchteil des Werts versteigert werden.

deln sind. Oft gibt es keine Vereinbarung, die den Fall regelt, dass etwa ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Fütterung von Tieren Futter oder zur Beschickung einer Biogasanlage Silage zur Verfügung stellt. Über den Preis wurde im Vorfeld nicht gesprochen. Mit der Rechnungsstellung beginnt dann ein Streit über den angemessenen Marktpreis, und die abgerechneten Mengen werden bestritten. Außerdem ist oft nicht klar, in welcher Rolle der leistende Gesellschafter – als Gesellschafter oder als Drittanbieter – insofern tätig wird. Die Leistungserbringung kann nämlich grundsätzlich gesellschaftsvertraglich – auf der Grundlage einer Einbringungsverpflichtung – oder aber im Rahmen eines Kaufvertrages geschehen, bei dem der Gesellschafter der Gesellschaft grundsätzlich wie ein sonstiger Drittanbieter gegenübersteht. Dies muss genau festgelegt werden, weil damit unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden sind. So haftet beispielsweise der Gesellschafter für die Erfüllung gesellschaftsvertraglicher Pflichten nur im Rahmen der sogenannten eigenüblichen Sorgfalt, was in der Regel die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließt, während er als Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit haftet.

Vermieden werden sollte auch eine zu starke wirtschaftliche oder rechtliche Bindung. Den Gesellschaftern muss es möglich bleiben, zu vertretbaren Konditionen aus der Gesellschaft auszuschneiden. Viele GbR-Verträge enthalten dazu keine besonderen Regelungen.

Bei mehr als zwei Mitgliedern ist unbedingt eine sogenannte Fortsetzungsklausel zu vereinbaren. Sie besagt, dass die Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Fehlt es an einer solchen Klausel, wird die Gesellschaft durch die Kündigung eines Gesellschafters aufgelöst; außerdem kann ein Gesellschafter selbst bei einer schweren Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen werden. Den anderen Gesellschaftern steht dann lediglich das Recht zu, die Gesellschaft ihrerseits zu kündigen. Das bedeutet aber zugleich, dass die Gesellschaft dann aufgelöst ist und deren Vermögen zu liquidieren ist. Dies kann dazu führen, dass das Gesellschaftsvermögen weit unter Wert versteigert werden muss. Es kann im Rahmen der Betriebsaufgabe ein zu versteuernder Betriebsaufgabegewinn entstehen, und stille Reserven können aufgedeckt werden. Soll deshalb eine Liquidation ver-

hindert werden, sind die übrigen Gesellschafter bei Pflichtverletzungen des anderen Gesellschafters so gut wie schutzlos und faktisch erpressbar.

Bei einer zweigliedrigen GbR besteht dieses Problem ebenso. Eine Fortsetzungsklausel macht hier aber keinen Sinn; stattdessen sollte dem verbleibenden Gesellschafter im Falle der Kündigung des anderen Gesellschafters ein sogenanntes Übernahmerecht, also das Recht zur liquidationslosen Übernahme aller Aktiva und Passiva eingeräumt werden.

Wertermittlung schwierig

Unterschätzt werden oft auch die mit einem Ausscheiden oder einer Auflösung verbundenen Bewertungsprobleme. Laut Gesetz erhält der ausscheidende Gesellschafter Wertersatz für die von ihm eingebrachten und der Gesellschaft nicht nur zur Nutzung überlassenen Gegenstände. Zu ersetzen ist der Wert, den die Einlagen zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Im Übrigen kommt es für den Abfindungsanspruch auf den Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens an. Oft ist es schwierig, rückwirkend den Wert eines etwa im Jahr 1990 eingebrachten Maschinen- oder Viehbestandes verlässlich zu ermitteln. Selbst eine grobe Wertermittlung ist in vielen Fällen ohne ein Sachverständigengutachten nicht möglich, über dessen Richtigkeit sich sodann streiten lässt. Hinzu kommt, dass ein Gesellschafter im Vorfeld die wirtschaftlichen Folgen einer Kündigung kaum abschätzen kann. Der Ausspruch der Kündigung ist daher oft mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden. Dem sollte durch eine einvernehmliche Festlegung des Werts der eingebrachten Gegenstände entgegengewirkt werden. Jedenfalls sollten zwingend genaue Regeln über die Bewertung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens eines Gesellschafters getroffen werden (z. B. Auswahl des Sachverständigen, Auswahl der Bewertungsmethode).

Auch spätere Einlagen müssen genau dokumentiert werden. Eine Rekonstruktion der wechselseitigen Einlagen gestaltet sich nach vielen Jahren oft als schwierig bis unmöglich. Da es sich bei späteren Einlagen um eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages handelt, ist eine Nachtragsvereinbarung zu erstellen, in der genau festzule-



Ob Sachleistungen wie Futter oder Substrat als Gesellschafter oder als Drittanbieter geliefert werden, macht einen Unterschied bei der Haftung.

→ gen ist, welche zusätzlichen Einlagen erbracht werden. In diesem Fall sollte auch immer überprüft werden, ob die bisherige Gewinnverteilung abzuändern ist.

Kritisch zu hinterfragen sind zudem lange Mindestlaufzeiten. Der damit verbundene Kündigungsausschluss nimmt einem Gesellschafter regelmäßig die Möglichkeit, sich bei Konflikten rechtzeitig aus der GbR zurückzuziehen. Die verbleibende Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung ist dafür kein ausreichender Ausgleich, da deren Voraussetzungen sehr hoch sind und von den Gerichten zudem recht restriktiv gehandhabt werden. Außerdem kann sich ein Gesellschafter durch den Ausspruch einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung sogar schadensersatzpflichtig machen, sodass eine außerordentliche Kündigung nur in eindeutigen Fällen zu empfehlen ist.

Rechtzeitig reagieren

Bei einem aufkommenden Konflikt gilt es, schnell zu reagieren. Eine einvernehmliche Lösung und der Erhalt der Gesellschaft ist nur möglich, solange es noch um die Sache geht und die Emotionen noch nicht hochgekocht sind. Wird erkennbar, dass ein potenziell konflikträchtiger Punkt nicht geregelt wurde, sollte dies angesprochen werden. Solange sich ein Konflikt noch nicht auf das gesamte Gesellschaftsverhältnis erstreckt hat, sollte seine Eingrenzung im Vordergrund stehen. Macht etwa ein Gesellschafter Ansprüche geltend, die ein anderer Gesellschafter für unberechtigt hält, kann es ratsam sein, die Ansprüche nicht kategorisch zurückzuweisen, sondern sich auf ein Verfahren zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einigen, gegebenenfalls nach Hinterlegung des geforderten Betrages. In diesem Stadium sind meistens auch die im Raum stehenden Summen noch geringer, was die Chancen einer gütlichen Einigung erhöht.

Zeigt sich allerdings, dass eine einvernehmliche Konfliktbewältigung keine oder nur geringe Aussichten auf Erfolg besitzt, sollte ebenfalls nicht allzu lange zugewartet werden. Auch hier wird oft falsch reagiert. Obwohl kein Erfolg zu erwarten ist, wird immer wieder ein halbherziger Versuch der einvernehmlichen Beilegung unternommen und die Problembehandlung im Übrigen aufgeschoben. Dies führt jedoch meist nur dazu, dass sich die wechselseitig geltend ge-



FOTO: SABINE RUBENSAAT

Schon im GbR-Vertrag sollte geregelt sein, auf wen die Pachtverhältnisse im Falle der Auflösung der Gesellschaft übergehen.

machten Ansprüche summieren, der Streit auf weitere Gesichtspunkte übergreift und die Situation insgesamt deutlich verfahrenreicher wird. In diesem Stadium sollte ein Gesellschafter sich umgehend von einem Fachmann beraten lassen; gerade wenn Insolvenzrisiken bestehen, darf keine Zeit verloren werden.

Besser ein Ende mit Schrecken

Halten Sie nicht an der Gesellschaft fest, wenn die Probleme überhand nehmen. Viele Gesellschafter scheuen sich davor, trotz erkannter Probleme einen Schlussstrich zu ziehen, weil eine Kündigung mit wirtschaftlichen Nachteilen (z. B. Aufdeckung stiller Reserven, zu versteuernder Betriebsaufgabegegnung) verbunden ist. Indes sind diese meist geringer als die Folgen einer jahrelangen Auseinandersetzung, bei der viel Geld vernichtet wird und die für die Beteiligten auch psychisch eine harte Belastungsprobe darstellt.

Wird die Gesellschaft gekündigt, ist sie grundsätzlich aufzulösen. Dies geschieht in drei Schritten: Im ersten Schritt erhält jeder Gesellschafter die

Wirtschaftsgüter zurück, die er der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat. Das betrifft regelmäßig die eingebrachten Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Pachtverträge. Im zweiten Schritt sind aus dem Gesellschaftsvermögen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu berichtigen und aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögen die Einlagen zurückzuerstatten. Im dritten Schritt ist der verbleibende Überschuss entsprechend der Gewinnanteile zu verteilen.

Die sachgerechte Liquidation des Gesellschaftsvermögens erfordert in vielfältiger Weise Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern. Auch dies ist ein Grund, weshalb mit der Kündigung der Gesellschaft nicht zu lange gewartet werden soll, bis der Konflikt völlig eskaliert ist; andernfalls wird der Streit im Liquidationsverfahren oft erbittert fortgesetzt und gelingt eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens nur mit erheblichen Abschlägen.

Die Auflösung einer GbR kann auch Auswirkung auf Rechtsbeziehungen zu Dritten haben. Wurde z. B. der Pachtvertrag durch die GbR als Pächter abge-

schlossen, kann sie infolge der Auflösung der GbR ihre pachtvertraglichen Pflichten nicht mehr erfüllen. Daraus können wiederum Schadensersatzansprüche resultieren. Keinesfalls ist es möglich, ohne Zustimmung des Verpächters die Pachtflächen unter den Gesellschaftern aufzuteilen. Dies würde eine unzulässige Unterverpachtung darstellen.

Deshalb ist schon bei Gründung der Gesellschaft entsprechende Vorsorge zu treffen. Hat einer der Gesellschafter die Flächen gepachtet, so kann er das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Verpächters auf die Gesellschaft übertragen. Ansonsten würde wiederum eine unzulässige Unterverpachtung vorliegen. Am besten ist es, bereits bei Abschluss des Pachtvertrages zu regeln, auf wen das Pachtverhältnis im Falle der Auflösung der GbR übergeht. Ist keine ausreichende Nachfolgeregelung für das Pachtverhältnis im Einvernehmen mit dem Verpächter getroffen, droht hier der Verlust der günstigen Pachtbedingungen. Ähnliches gilt auch zum Beispiel für Liefer- und Abnahmeverträge.

FAZIT: Die landwirtschaftliche GbR erfreut sich sowohl bei den Landwirten als auch bei den Steuer- und Rechtsberatern großer Beliebtheit. Diese Gesellschaftsform ist rechtlich und steuerrechtlich einfach zu handhaben. Sie kann allein durch den Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages gegründet werden. Es sind nur wenige Rechtsvorschriften und Formalitäten zu beachten. Allerdings wird in der Gründungseuphorie allzu oft übersehen, dass es im Laufe der Zeit zu Spannungen, Auseinandersetzungen und schließlich zum handfesten Gesellschafterstreit kommen kann. In diesem Stadium zeigen sich dann oft die mit der Gründung einer GbR verbundenen Gefahren. Ein schwerer Konflikt wird durch ungenügende und unklare Gesellschaftsverträge befeuert, und aufgrund einer falschen Konfliktbewältigung geht es am Schluss für die betroffenen Gesellschafter nicht selten um die wirtschaftliche Existenz. All das führt immer wieder zu langwierigen, nervenaufreibenden und kostenintensiven Gerichtsverfahren.

JOSEF DEURINGER, RECHTS- UND FACHANWALT FÜR AGRARRECHT, UND MEIDERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB, AUGSBURG

Streitfall 3: zu leistende Arbeitszeiten

Der Gesellschaftsvertrag der Mayr & Schulze GbR sieht eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren und eine hälftige Gewinn- und Verlustbeteiligung vor, enthält aber keine Regelung über die zu leistenden Arbeitszeiten. Während sich Mayr mit vollem Einsatz der GbR widmet, lässt es Schulze von Anfang an gemächlicher angehen und reduziert aufgrund einer beruflichen Veränderung später seine Arbeitszeit für die GbR nochmals deutlich. Dass dem Gesellschafter Schulze gleichwohl der gleiche Gewinnanteil zukommt, ist Mayr ein Dorn im Auge. Es kommt zum Zerwürfnis. Da die Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist, kann der Gesellschafter Mayr den Gesellschaftsvertrag nicht ordentlich kündigen, und eine außerordentliche Kündigung wäre mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Zu einer einvernehmlichen Aufhebung des GbR-Vertrages ist der Gesellschafter Schulze nicht bereit. Da für die meisten Entscheidungen ein einstimmiger Beschluss vorgesehen ist und die Gesellschafter nach einiger Zeit nur noch über die Anwälte miteinander kommunizieren, ist die Gesellschaft faktisch handlungsunfähig und gerät in wirtschaftliche Schieflage.